



Finanzverwaltung NRW Postfach 1163 - 47591 Geldern

Firma  
Fonteyne Tief- und Straßenbau GmbH  
Zeppelinstr. 52- 54  
47608 Geldern

Telefonnummer  
02831 127-0

Steuernummer / Aktenzeichen  
113/5701/0952 VBZ 4

Datum  
27.07.2023

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Fonteyne Tief- und Straßenbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

47608 Geldern, Zeppelinstr. 52- 54

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **113/5701/0952**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE219649393**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 26.07.2026**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Dienststempel)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude  
Am Nierspark 25  
47608 Geldern  
www.finanzamt.nrw.de

Telefon  
02831 127-0  
Telefax  
0800 10092675113  
Telefax Ausland  
0049 2831 127-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo. - Do. 8:30-12:00 Uhr  
Do. 13:30 - 15:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Service- / Informationsstelle  
Mo. - Do. 7:00 - 13:00 Uhr  
Do. 13:00 - 17:00 Uhr

BBk eh Düsseldorf  
IBAN DE88 3000 0000 0030 0015 35  
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Direkt am Bahnhof/Busbahnhof von Geldern!

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.